

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Mühlen-Ordnung für das Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1822

§ 11. Von denen zum Treiben der Werke dienenden Wassern im
Allgemeinen

[urn:nbn:de:bsz:31-13224](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13224)

unterbrochene gehörig versorgte Wände von den GetreideMühlen abgesondert seyn, und nicht mit Thüren, die in die GetreideMühlen unmittelbar führen, versehen werden.

Dies gilt vorzüglich von solchen Werken, in denen Gegenstände bearbeitet werden, welche befürchten lassen, daß durch das Verstäuben das Mehl verunreiniget, oder gar das Verfälschen des Mehls erleichtert werden könnte. Z. B. bey Gypsmühlen, Tabaksmühlen, Hanfreiben, Lohmühlen, Krappmühlen &c.

§. 11.

Von denen zum Treiben der Werke dienenden Wassern im Allgemeinen.

Diejenigen Wasser, Flüsse, Kanäle, Teiche, und sonstigen Wasserbehälter, welche bestimmt sind, Mühlen zu treiben, stehen unter besonderer polizeylicher Aufsicht.

Es dürfen von keiner Seite Aenderungen in deren bestehenden Einrichtungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gemacht werden.

Die Müller sollen die zum Treiben ihrer Mühlen dienenden Gewässer nur in der Art und

Ausdehnung benutzen, als sie dazu berechtigt sind.

Die Benutzung des Wassers darf niemals zum Nachtheil der Güterbesitzer und der Gewerksberechtigten, die im Wasserbereich des Mühlenwassers liegen, ausgedehnt werden.

Auch die Rechtsbegründete Benutzung des Wassers, von Seiten des Müllers, soll, so viel thunlich, dergestalten geschehen, daß die übrigen Beteiligten denjenigen Vortheil vom Wasser ziehen können, der unbeschadet des Gewerbestandes der Müller, möglich ist.

Wenn die Vortheile der Müller und das Interesse der gedachten Begüterten in eine solche Collision kommen, daß ein Theil nachstehen muß, so ist vordersamst auf die vorliegenden allgemeinen und besondern Privatrechtsquellen zu sehen, und hiernach von der kompetenten Behörde zu entscheiden.

Sind keine privatrechtlichen Titel vorhanden, so entscheidet die Polizeybehörde darüber, ob das Interesse des Müllers oder der andern Begüterten den Vorzug verdiene.

Dieselbe bestimmt zugleich nach billigem Ermessen die Entschädigung, welche ein Theil dem andern zu leisten hat, wenn nach Befund der

Umstände eine solche Entschädigung überhaupt statt findet.

Wenn ein Müller glaubt, in der rechtlichen Benutzung seines Wassers beeinträchtigt oder beschränkt zu seyn, so darf er eigenmächtig die ihm entgegenstehende Hindernisse nicht entfernen, sondern muß sich deshalb an die ihm vorgesezte Polizeybehörde wenden.

Diejenigen, welche an einem Mühlenwasser begütert sind, dürfen auch von ihrer Seite keine Handlung eigenmächtig vornehmen, durch welche die Mühle in ihrem Gang gestört, gemindert, oder beeinträchtigt werden könnte.

S. 12.

Specielle Verfügungen über die Mühlenwasser.

In Anwendung obiger Grundsätze auf einige ihrer Beschaffenheit nach besonders bemerkenswerthe Fälle, sind folgende Vorschriften gegeben.

- 1) Das Wässern aus Flüssen, Bächen, Gräben und Teichen, aus welchen Mühlen das erforderliche Wasser schöpfen, darf nicht zum